



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 11. September 2013

Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2013

09.530 Parlamentarische Initiative: Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 hat uns die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats den Vorentwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zur Vernehmlassung unterbreitet, der im Rahmen einer von Nationalrat Fabio Abate eingereichten Parlamentarischen Initiative vom 11. Dezember 2009 ausgearbeitet wurde. Wir möchten uns für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken und äussern uns gerne zu den vorgelegten Änderungsvorschlägen.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Bereits bei der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Revision des SchKG wurde die dem Vorentwurf zugrundeliegende Problematik ausführlich diskutiert (vgl. BBl 1991 III S. 28-33). Damals wie heute stellte die geltende Lösung einen Kompromiss in einem Kräftefeld dar, in welchem sich die gegensätzlichen Interessen des Betriebenen und des potentiellen Gläubigers gegenüberstehen. Jede Änderung der bestehenden Situation mildert die Nachteile der heutigen Lösung für die eine und verschlechtert gleichzeitig aber die Lage der anderen Seite. Aufgrund dieser Sachlage stehen wir einem blossen Justieren der heutigen Rechtslage skeptisch gegenüber, da die mit der Initiative insinuierten bzw. behaupteten groben Missstände mit den Erfahrungen des Betreibungsamts des Kantons Basel-Stadt nicht in Einklang zu bringen sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass von den vorgeschlagenen Neuerungen viel häufiger Schuldner profitieren würden, gegen welche die Betreibung zu Recht eingeleitet wurde, während es nur wenige Fälle gibt, in welchen dem Schuldner in der angestrebten Weise geholfen werden müsste oder könnte.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 8b

Hat ein Betriebener gemäss dem vorgeschlagenen Art. 8b Abs. 1 beantragt, dass Dritten von einer laufenden Betreibung, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, vorläufig keine Kenntnis

gegeben werden soll, so kann das Betreibungsamt in den in Art. 8b Abs. 2 genannten Fällen Dritten dennoch eine Auskunft erteilen. Die in Abs. 2 lit. a bis lit. c genannten Ausnahmen sind unseres Erachtens unklar formuliert. So ist eine solche Auskunft zunächst dann möglich, wenn "seit der Einleitung der Betreibung und in den sechs Monaten davor *vor dem gleichen Betreibungsamt* Betreibungen von mindestens zwei weiteren Gläubigern eingeleitet worden sind" (lit. a). Weiter ist die Auskunft auch in den in lit. b und lit. c genannten Fällen möglich. Weil in lit. b und in lit. c jedoch, anders als in lit. a, nicht davon die Rede ist, dass die Fortsetzung der Betreibung oder die Pfändung beim *gleichen Betreibungsamt* registriert sein müssen, würde aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Formulierung folgen, dass das Betreibungsamt bei seiner Entscheidung, ob einem Dritten Auskunft erteilt wird oder nicht, auch die bei *anderen Betreibungsämtern* laufenden Verfahren zu berücksichtigen hätte. Solange kein zentrales Betreibungsregister existiert, kann ein Betreibungsamt jedoch die Information, ob bei anderen Betreibungsämtern ebenfalls Betreibungen laufen, nicht ohne einen unverhältnismässigen Aufwand ermitteln. Gäbe es jedoch ein zentrales Betreibungsregister, so ist es umgekehrt nicht nachvollziehbar, weshalb dannzumal eine Auskunft gegenüber Dritten lediglich dann erfolgen soll, wenn die in lit. a genannten Ausnahmegründe vor dem *gleichen Betreibungsamt* erfüllt sein sollen. Wir schlagen deshalb vor, dass der Wortlaut von Art. 8b Abs. 2 lit. b und c dahingehend angepasst wird, dass bis zur allfälligen Einführung eines zentralen Betreibungsregisters jedes Auskunftsbegehren immer nur vor dem Hintergrund der Eintragungen *des gleichen Betreibungsamts* beurteilt werden soll.

Abgesehen von diesem konkreten Änderungsvorschlag möchten wir jedoch ganz grundsätzlich den Nutzen der vorgeschlagenen Bestimmung in Frage stellen. Geht es einem Gläubiger tatsächlich um die Schikane eines Schuldners, so wird es ihm auch in Zukunft nicht schwerfallen, Betreibungsbegehren entweder durch jemanden aus der Verwandt- oder Bekanntschaft unterzeichnen zu lassen oder ein Begehren auch im Namen einer durch ihn beherrschten juristischen Person einzureichen, um die Voraussetzungen des vorgeschlagenen Art. 8b Abs. 2 lit. a zu erfüllen. Entsprechend bietet der vorgesehene Art. 8b Abs. 2 lit. a gerade gegen die Fälle der Schikanebetreibungen, gegen die sich die Initiative eigentlich richtet, nicht wirklich ausreichenden Schutz. Eine weitere Ungereimtheit ergibt sich unseres Erachtens aus der Regel in lit. c: Aufgrund dieser Bestimmung könnte z.B. ein Schuldner, gegen welchen seit längerem eine Lohnpfändung läuft, einen leeren Betreibungsregisterauszug vorweisen. Ist die Einkommenspfändung vollzogen, läuft sie ein Jahr. Sind aber nach der gegenüber dem Schuldner vollzogenen Pfändung sechs Monate verstrichen, könnte der Schuldner verlangen, dass die neu eingeleitete Betreibung nicht im Register erscheint. Ebenso erscheint es seltsam, dass ein Betreibungsverfahren, in welchem ein Gegenstand vor sieben Monaten gepfändet wurde und das Verwertungsbegehren gestellt worden ist, nicht dazu führt, dass eine neue Betreibung im Register aufscheinen muss.

Schliesslich möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmung zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Betreibungsämter führen würde, der jedoch nur einen indirekten Bezug zu deren Hauptaufgabe, der Durchführung der Zwangsvollstreckung, hat. Der Bericht der nationalrätlichen Kommission geht zu Unrecht davon aus, dass es den Betreibungsämtern mit einer Softwareanpassung ein Leichtes sei, diese neue Bestimmung umzusetzen. Zunächst wird übersehen, dass derartige Softwareanpassungen erfahrungsgemäss unverhältnismässig kostspielig sind. Vor allem aber wird damit ausser Acht gelassen, dass gegen jeglichen Entscheid des Betreibungsamtes unentgeltlich Beschwerde erhoben werden kann, was sowohl das Betreibungsamt mit der Erstellung von Vernehmlassungen und die Aufsichtsbehörden mit der zusätzlichen Abfassung von Entscheiden belastet.

Art. 73

Die Möglichkeit des Schuldners, sich die Beweismittel beim Betreibungsamt vorlegen zu lassen, wird in der Praxis kaum genutzt. Im Kanton Basel-Stadt sind dies bei jährlich über 70'000 Betreibungsbegehren etwa 10 Fälle. Daran dürfte sich mit der Neuregelung kaum viel ändern. Unseres Erachtens handelt es sich bei dieser Bestimmung um ein Relikt aus der Zeit vor der Erfindung der Kopier- und Scangeräte. Sie könnte für die normalen Fälle ohne Weiteres durch eine Pflicht des Gläubigers zur Zusendung entsprechender kopierter Beweismittel abgelöst werden. Allenfalls könnte für die wenigen Ausnahmefälle mit umfangreichen relevanten Akten eine Auflage beim Betreibungsamt vorgesehen werden.

Art. 85a

Diesen Vorschlag begrüßen wir ausdrücklich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin